Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel

über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamt*innen/en, Gemeindevertreter*innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen

Schriftstück-ID 368840 (Textfassung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBI. S. 514), sowie aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBI. S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) vom 13.04.2023 (GVOBI. S. 225) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stapel vom **04.03.2024** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als **monatliche** Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1a der EntschVO.

§ 2 Bürgermeister*in, stellvertretende/r Bürgermeister*in

- (1) Die/der Bürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 EntschVO als monatliche Pauschale in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes.
- (2) Der/dem 1. Stellvertreter*in der/des Bürgermeister*in wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt 1/3 des Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 EntschVO.
- (3) Die/der 2. Stellvertreter*in der/des Bürgermeister*in erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Vertretungstag 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s nach Abs. 1.
- (4) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die/der Bürgermeister*in gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 EntschVO **auf Antrag** Pauschalen für die
 - a) Mitbenutzung des privaten Wohnraums für dienstliche Zwecke (zusätzliche Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung, Reinigung soweit nicht Räumlichkeiten der Gemeinde, wie z.B. Gemeindebüro, genutzt werden)

b) für die Mitbenutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefon-/Internetgebühren, anteilige Grundgebühren – soweit **keine Flatrate** besteht)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser **Pauschalen** ist neben dem **Antrag** der **Nachweis der anteiligen Kosten** über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in nachvollziehbarer Form als Grundlage für die Festsetzung der Pauschalen.

(4) Die Höhe von gewährten Pauschalen nach Absatz 3 ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, mindestens jedoch alle drei Jahre. Dafür sind vom Empfänger der Pauschale entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Mehrkosten zu belegen.

§ 3 Ausschussvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, und bei Verhinderung deren Stellvertretende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, erhalten gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 25,- €.

§ 4 Bürgerliche Mitglieder und stellvertretende bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein **Sitzungsgeld** in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.
- (2) Nimmt aufgrund der Verhinderung des gewählten Ausschussmitglieds, auch wenn es ein bürgerliches Ausschussmitglieds ist, ein bürgerliches Mitglied als Stellvertretung an der Sitzung teil, erhält nur die Stellvertretung die Entschädigung. Soweit ein Mitalied der Gemeindevertretung Ausschussmitglied (bM oder GV*in) vertritt, ist dessen Entschädigungsanspruch für die stellvertretende Sitzungsteilnahme über die Zahlung der Monatspauschale gemäß § 1 bewirkt.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung von Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Vorlage entsprechender Nachweise bei der geschäftsführenden Gemeinde.

§ 5 Gemeindewehrführung und Stellvertretung

(RGL Landesverordnung EntschVOfF S-H)

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes als **monatliche** Pauschale nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOfF.
- (2) Ihre oder seine Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 der EntschVOfF als **monatliche** Pauschale. Die Pauschale beträgt gemäß Landesverordnung maximal 75% der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung.
- (3) Daneben erhält die/der Wehrführer*in ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 der EntschVOfF. Die Stellvertretung der Wehrführung erhält ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 4 der EntschVOfF.

§ 6 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Ehrenbeamt*innen/e und Gemeindevertreter*innen k\u00f6nnen die Fahrtkosten f\u00fcr die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zur\u00fcck auf Antrag gem\u00e4\u00df \u00e3 15 Abs. 1 EntschVO gesondert erstattet bekommen. Die H\u00f6he der Entsch\u00e4digung wird nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) bemessen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die H\u00f6he der Entsch\u00e4digung nach \u00e3 5 BRKG. Dies gilt ferner gleichfalls f\u00fcr Reisekosten, die durch die Wahrnehmung von Terminen in Aus\u00fcbung ihres Mandats entstanden sind.
- (2) Anträge nach Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der/die Bürgermeister*in der Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 Fahrtund Reisekosten in der Form einer **monatlichen** Fahrt- und Reisekostenpauschale gemäß § 15 Abs. 2 i.V. m. § 16 EntschVO erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die tatsächlich anfallenden Fahrkosten einmalig über einen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen werden. Die Höhe der gewährten Pauschale ist alle drei Jahre zu überprüfen.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur

- Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung für Selbständige nach § 13 Abs. 2 EntschVO beträgt auf Antrag und Nachweis maximal 20,00 € pro Stunde, höchstens 160,00 € pro Tag.
- (3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen.

§ 8 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Die Entschädigung nach § 13 Abs. 3 EntschVO für die Abwesenheit vom Haushalt für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, beträgt maximal 10,00 € pro Stunde.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (3) Anträge nach Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum **01.05.2024** in Kraft. Sie ersetzt die bislang gültige Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapel, den 15.03.2023

gez. Jörg Lundelius - Bürgermeister -